

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Erhalt der heimischen Fischfauna in Thüringen – Teil II

Zur genannten Thematik ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/721** vom 22. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juni 2025 beantwortet:

1. Welche Landesmittel sind in den Jahren 2023 und 2024 im Zusammenhang mit Fischbesatz in Thüringen auf Grundlage wie vieler Anträge für den Besatz mit welchen Fischarten abgeflossen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2023 sind aus Mitteln der Fischereiabgabe (Förderrichtlinie-Fischereiabgabe) auf der Grundlage von drei Anträgen Besatzmaßnahmen für folgende Fischarten gefördert worden: Bachforelle, Aal, Nase, Schleie, Rotaugen, Barbe, Äsche, Elritze, Rotfeder, Gründling, Moderlieschen, Zander, Barsch, Döbel, Hasel, Karpfen (Schuppen-, Spiegel- und Wildkarpfen), Ukelei, Quappe, Karausche, Bachschmerle und Hecht.

Im Jahr 2024 sind aus Mitteln der Fischereiabgabe (Förderrichtlinie-Fischereiabgabe) auf der Grundlage von vier Anträgen Besatzmaßnahmen für folgende Fischarten gefördert worden: Bachforelle, Zander, Schleie, Karausche, Rotfeder, Plötze, Karpfen (Wild- und Schuppenkarpfen), Moderlieschen, Äsche, Döbel, Aal, Hecht, Brasse, Barbe, Nase, Barsch, Gründling, Elritze und Bachschmerle.

2. Wie viele Anträge (siehe Frage zuvor) sind warum abgelehnt worden?

Antwort:

Lediglich ein Antrag aus dem Jahr 2024 war aufgrund von Formmängeln und mangelnder fachlicher Eignung des Antragstellers zur Durchführung des beantragten Projekts nicht bewilligungsfähig. Vor der förmlichen Ablehnung wurde der Projektantrag vom Antragsteller zurückgezogen.

3. Plant die Landesregierung Projekte oder Forschungen zum Fischbesatz, wenn ja, welche, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derzeit werden über die Verbände und ihre Vereine aus der Fischereiabgabe Fischbesatz-Vorhaben in Form der Aal- und Äschenschutzprogramme unterstützt.

Aktuell wird im Rahmen des Kooperationsvertrags durch das Institut für Binnenfischerei in Potsdam-Saarnow das Projekt zur „Untersuchung zur Prävalenz von Bachforellen ohne geschlechtsspezifische Gonadenentwicklung zur Laichzeit in der Saale“ untersucht. Ein weiteres zukünftiges Projekt des Institut für Binnenfischerei zur „Bonitierung Thüringer Fließgewässer“ mit dem Ziel, die Abundanz und Biomasse sowie mögliche nachhaltige Entnahmemengen für verschiedene heimische Fischarten in Thüringer Fließgewässern abzuschätzen, um damit eine nachhaltige Bewirtschaftung zu unterstützen, soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begonnen werden.

4. Erachtet die Landesregierung das aktuell stattfindende Monitoring im Zusammenhang mit den heimischen Fischarten respektive dem Bestandserhalt und dem Schutz heimischer Fischarten, inklusive Besatz, als ausreichend (bitte begründen)?

Antwort:

In Thüringen ist die Überwachung von Fischbeständen durch die Fischereirechtsinhaber gesetzlich vorgeschrieben, wobei die Hege der Fischbestände der Größe und Art des Gewässers entsprechen muss, um einen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestand zu erhalten.

Das Monitoring (Wasserrahmenrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL]) und die Besatzmaßnahmen werden als Teil eines umfassenden Ansatzes zum Schutz heimischer Fischarten betrachtet. Das Monitoring der heimischen Fischfauna findet in erster Linie über das Monitoring von Referenzstellen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie statt. Im Rahmen des FFH-Monitorings im Zeitraum von 2019 bis 2024 wurden außerdem die vier Fischarten Bachneunauge, Bitterling, Westgroppe und Schlammpeitzger untersucht. Diese Monitoring-Daten wie auch die Daten der in Thüringen stattfindenden Elektro-Befischungen der Fischereiverbände fließen in das Fachinformationssystem des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ein. Damit wird eine gute Zugänglichkeit der Daten und ihr Vergleich auch auf dem Niveau einzelner Fischarten ermöglicht. Diese Datengrundlage ist ausreichend, um Aussagen zum Zustand der heimischen Fischfauna treffen zu können, wie zum Beispiel über die Bearbeitung der Roten Liste der Fische und Rundmäuler Thüringens (vergleiche MÜLLER et al. 2021), und um den Erhaltungszustand der im Anhang II und V der Wasserrahmenrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten (Äsche, Bachneunauge, Barbe, Bitterling, Schlammpeitzger und Westgroppe) zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß FFH-Richtlinie zu bewerten.

5. Wie viel Prozent der heimischen Fischfauna in Thüringen sind aktuell bedroht?

Antwort:

Die heimische Fischfauna Thüringens setzt sich aus 41 autochthonen Arten, Archäobiota (hierzu zählt der Karpfen) und Varietäten (die Europäische Forelle wird mit zwei Varietäten geführt: Bachforelle und Meerforelle) zusammen, die derzeit in Thüringen vorkommen oder in der Vergangenheit vorkamen. Davon haben 20 Arten einen Status gemäß Roter Liste Thüringens („Ausgestorben oder verschollen“, „Vom Aussterben bedroht“, „Stark gefährdet“, „Gefährdet“ und „Gefährdung unbekannten Ausmaßes“), das sind 48,8 Prozent (Quelle: MÜLLER, R., M. SCHMALZ, W. SCHMALZ & F. WAGNER [2021]: Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) Thüringens, 5. Fassung, Stand November 2020 - Naturschutzreport Heft 30: 87-92).

6. Welche gebietsfremden Arten, die den heimischen Fischbestand bedrohen, gibt es aktuell in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung?

Antwort:

Folgende invasive Arten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (VO [EU] 1143/2014) gelten für den heimischen Fischbestand als Bedrohung: Schmalblättrige Wasserpest [*Elodea nuttallii*], Chinesische Wollhandkrabbe [*Eriocheir sinensis*], Sonnenbarsch [*Lepomis gibbosus*], Zwergwels [*Ameiurus melas*] und Blaubandbärbling [*Pseudorasbora parva*]. Die Regenbogenforelle [*Oncorhynchus mykiss*], der Graskarpfen [*Ctenopharyngodon idella*], der Goldfisch [*Carassius auratus*], der Silberkarpfen [*Hypophthalmichthys molitrix*] und der Marmorkarpfen [*Hypophthalmichthys nobilis*] gelten zudem als nicht heimische Arten, die eine potentielle Bedrohung für heimische Fischarten darstellen. Darüber hinaus wird auf die Antworten in den Drucksachen 7/1565 bis 7/1569 verwiesen.

7. Bei welchen dieser gebietsfremden Arten (siehe Frage zuvor) erachtet die Landesregierung aus welchen Gründen Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung als geeignet an und bei welchen aus welchen Gründen nicht?

Antwort:

Für die in Deutschland weit verbreiteten invasiven Arten gemäß Artikel 19 der VO (EU) 1143/2014 wurden Management- und Maßnahmenblätter erarbeitet, welche spezifische Informationen zur Biologie, zu Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfaden sowie negative Auswirkungen auf Ökosysteme als auch geeignete Managementziele und Managementmaßnahmen enthalten. Management- und Maßnahmenblätter liegen für die oben genannten Arten nach Artikel 19 der VO (EU) 1143/2014 vor.

Insbesondere bei potenziell invasiven gebietsfremden Arten ist der aktuelle Kenntnisstand noch lückenhaft, so dass noch kein endgültiges Urteil über die Invasivität erlaubt ist. Darüber hinaus wird auf die Antworten in den Drucksachen 7/1565 bis 7/1569 verwiesen.

Kummer
Minister